



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-543/2019-23

Ggst.: Mauerhofer-Frischeier Ges.m.b.H., Feistritztal
Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes am
Standort 8265 Gschmaier 145 um 25.780 Legehennenplätze
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 5. Februar 2020

**Mauerhofer-Frischeier Ges.m.b.H., Feistritztal
Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes am Standort 8265 Gschmaier 145
um 25.780 Legehennenplätze**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 29. März 2019 des Bürgermeisters der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Mauerhofer-Frischeier Ges.m.b.H. mit dem Sitz in Blaindorf in der politischen Gemeinde Feistritztal (FN 93832 p des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes am Standort 8265 Gschmaier 145 um 25.780 Legehennenplätze“, vertreten durch die HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6a, 8010 Graz, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 5

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 29. März 2019 hat der Bürgermeister der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben Mauerhofer-Frischeier Ges.m.b.H. mit dem Sitz in Blaindorf in der politischen Gemeinde Feistritztal (FN 93832 p des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes am Standort 8265 Gschmaier 145 um 25.780 Legehennenplätze“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

II. Mit der Eingabe vom 2. Oktober 2019 hat die Baubehörde in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 24. April 2019 den legalisierten Tierbestand des bestehenden Betriebes mit 39.000 Legehennenplätzen und 453 Mastschweineplätzen bekanntgegeben und folgende Unterlagen vorgelegt:

- Technische Baubeschreibung vom 2. März 2018, erstellt von der Gurtner GmbH, 5271 Moosbach 4 (**Beilage 1**)
- Landtechnische Erhebung und Immissionsbeurteilung vom 20. April 2019, erstellt von Ing. Mag. Walter Huber, 8322 Studenzen 20 (**Beilage 2**)
- Kopien des Bauaktes betreffend den Legehennenstall und den Mastschweinestall

III. Am 10. Oktober 2019 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 9. Oktober 2019 mitgeteilt, dass die vorhabensgegenständlichen Grundstücke in keinem Wasserschutz- oder Schongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegen.

IV. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2019 hat die Amtssachverständige für örtliche Raumplanung auf Anfrage der UVP-Behörde vom 9. Oktober 2019 mitgeteilt, dass sich innerhalb eines 300-Radius, berechnet von den Stallgebäuden, keine im Sinne der Definition des Anhanges 2 UVP-G 2000 gewidmeten Grundstücke befinden.

V. Am 21. Oktober 2019 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um Erstattung von Befund und Gutachten zur Frage, ob durch die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um 25.780 Legehennenplätze mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen

auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 – hier Schutzgut Mensch (Geruch) - zu rechnen ist, ersucht.

VI. In seinem Gutachten vom 14. November 2019 kommt der luftreinhalte-technische Amtssachverständige zum Ergebnis, dass „aus immissionstechnischer Sicht von erheblich belästigenden Wirkungen (Richtwerte sind überschritten) auszugehen ist.“

VII. Dieses Gutachten wurde der Projektwerberin am 15. November 2019 mit der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

VIII. Am 6. Dezember 2019 hat die Projektwerberin folgende Projektänderung eingereicht:

- Bauansuchen vom 3. Dezember 2019 (Beilage 3)
- Planliche Darstellung des Eierbandes, datiert mit 27. März 2012 (Beilage 4)
- Planliche Darstellung des Eierbandes, datiert mit 23. Februar 2009 (Beilage 5)

IX. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 wurde der luftreinhalte-technische Amtssachverständige erneut um Erstattung von Befund und Gutachten im Sinne des Gutachtensauftrages vom 21. Oktober 2019 (vgl. Punkt A) V.) beauftragt.

X. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 7. Jänner 2020 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„1. Auftrag und Fragestellung

Mit Schreiben der ABT 13 vom 11. Dezember 2019 wurde die ABT 15 Luftreinhaltung wiederum ersucht, eine immissionstechnische Begutachtung des Vorhabens der Fa. Mauerhofer Frischeier GmbH durchzuführen. Die Mauerhofer Frischeier GmbH betreibt am Standort 8265 Gschmaier 45 einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Legehennen- und Mastschweinehaltung. Der legalisierte Tierbestand beträgt 39.000 Legehennen (Bescheid Baubehörde vom 15. Februar 2010) und 453 Mastschweine (Bescheid Baubehörde vom 28. Juni 2018).

Das gegenständliche Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Erweiterung um 25.780 Legehennen
 - Umstellung der Einphasenfütterung auf Mehrphasenfütterung im Bereich der Mastschweine
 - Erhöhung der Abluftkammine im Bereich der Legehennen auf mehr als 10 m über Niveau und im Bereich der Mastschweine auf mehr als 8,5 m über Niveau
 - Einsatz eines Futterzusatzes (z. Bsp. APC, Delacon, Biomin) mit nachgewiesener Geruchsreduktion
- Die Gebäudehüllen selbst sowie die Lüftungstechnik sollen unverändert bleiben.*

Seitens der UVP-Behörde wurde um Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Ist durch die Änderung (Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um 25.780 Legehennenplätze) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des §1 Abs. 1 Z1 UVP-G 2000 – hier Schutzgut Mensch (Geruch) – zu rechnen?*

2 Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

- Stmk. BauG 2016, LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.117/2016
- Amt der Stmk. Landesregierung (2018): Geruchsemissionen aus der Tierhaltung. Bericht Nr. LU-06-18, 16 S

- VDI 3894 (2009): Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen. Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde. 46 S
- Schreiben der ABT13 vom 21. Oktober 2019
- Lokalausweis am 14. November 2019
- Fa. Gurtner: Technische Baubeschreibung vom 2. März 2018
- Ing. Mag. Huber: Landtechnische Erhebung und Immissionsbeurteilung vom 20. April 2019
- Bauansuchen vom 3. Dezember 2019

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevante Sachverhalte entnehmen:

2.2 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung wurden die Emissionsfaktoren der VDI-Richtlinie 3894-1 für das Festmistlager sowie die aktuellen Faktoren aus dem Bericht ‚Geruchsemissionen aus der Tierhaltung‘ herangezogen.

Tabelle 1: Geruchsfrachten für den bewilligten Bestand

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Bestand	Legeh. Bodenhaltung	39000	0.0034	100	47.74
	Überdachtes Geflügelkotlager TS < 55% (Grundfl)	290	1	3	3.13
	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	453	0.13	140	29.68
					81

Tabelle 2: Geruchsfrachten für das Einreichprojekt

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Projekt	Legeh. Bodenhaltung Voliere/Kotband	64700	0.0034	75	59.40
	Überdachtes Geflügelkotlager TS < 55% (Grundfl)	290	1	3	3.13

Mastschweine M-Phasenfütterung	453	0.13	84	17.81
				106

2.3 Entlüftung

Tabelle 3: Beschreibung der Emissionsquellen für den bewilligten Bestand, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Legehennenstall	16	8,5 / 1,0	7,0 / 7,0
Kotlager	4	8,5 / 1,0	7,0 / 7,0
Mastschweinestall A1	2	6,0 / 1,0	5,8 / 2,9
Mastschweinestall A2	1	6,0 / 1,0	5,0 / 1,3
Mastschweinestall A3	1	6,0 / 1,0	4,2 / 2,1
Mastschweinestall A4	1	6,0 / 1,0	7,5 / 1,9

Tabelle 4: Beschreibung der Emissionsquellen für das Einreichprojekt, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Legehennenstall	16	10,0 / 3,0	7,0 / 7,0
Kotlager	4	10,0 / 3,0	7,0 / 7,0
Mastschweinestall A1	2	8,5 / 3,5	5,8 / 5,8
Mastschweinestall A2	1	8,5 / 3,5	5,0 / 1,3
Mastschweinestall A3	1	8,5 / 3,5	4,2 / 2,1
Mastschweinestall A4	1	8,5 / 3,5	7,5 / 1,9

Abbildung 1: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise)

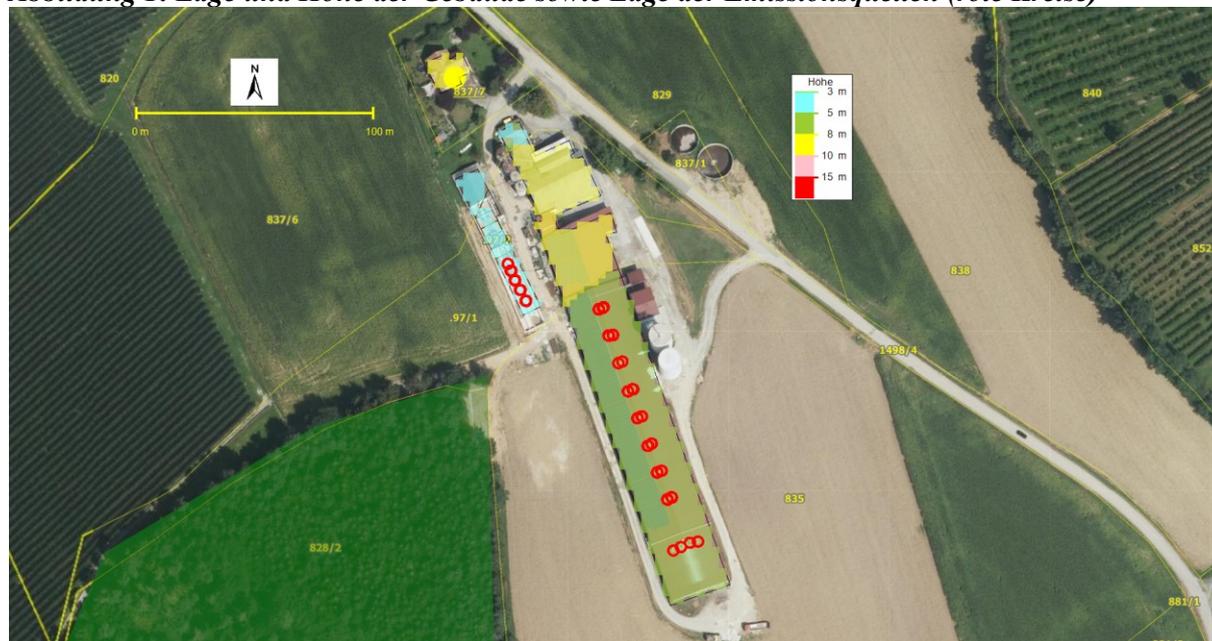
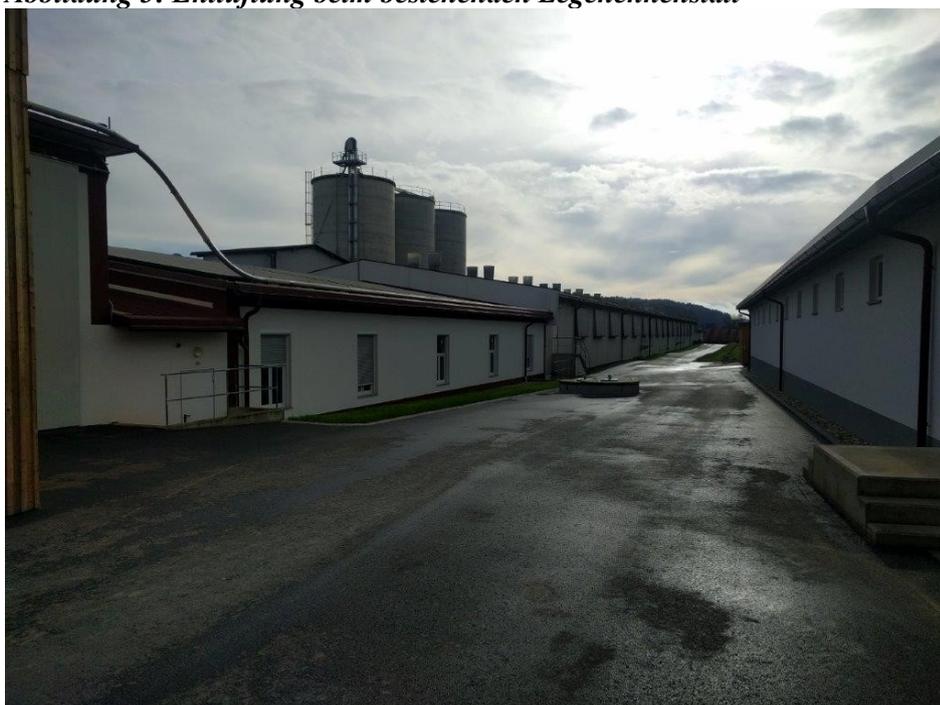


Abbildung 2: Entlüftung beim bestehenden Mastschweinestall



Abbildung 3: Entlüftung beim bestehenden Legehennenstall



2.4 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2019a) bzw. in Öttl (2019b). Die Modelle stehen auf der Webseite <http://lampz.tugraz.at/~gral/> kostenlos zur Verfügung. Beide Modelle sind international anerkannt und wurden bislang von über 400 Anwendern aus etwa 60 verschiedenen Ländern heruntergeladen.

2.4.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.4.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

2.4.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere wenn Gebäude oder Bewuchs, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

2.4.4 Windfeldmodell GRAMM

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM wurden in bisher 8 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM zu entnehmen.

2.4.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

Fahnenüberhöhung:

Die Wechselwirkung zwischen Strömungsverwirbelungen im Nahbereich von Gebäuden und des Strömungsimpulses bzw. dem thermischen Auftrieb einer Abluftfahne eines Kamins ist äußerst sensibel in Bezug auf die Gebäudegeometrien, der Höhe eines Kamins über Grund bzw. über First sowie der Austrittsgeschwindigkeit und Temperaturdifferenz zwischen Abluft und Umgebungsluft. Durch die Kombination eines mikroskaligen, prognostischen Windfeldmodells mit einem numerischen Modell zur Berechnung der Abluftfahnenüberhöhung können diese Wechselwirkungen in der Regel sehr gut simuliert werden (z. Bsp. Öttl, 2015a,b; Öttl et al., 2018). Eine aktuelle und vollständige Liste aller Evaluierungsergebnisse für verschiedenste Ausbreitungsexperimente (z. Bsp. Roager, EOOCR, AGA, Alaska North Slope, Uttenweiler) findet sich in der GRAL Dokumentation (Öttl, 2018).

2.4.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird beispielsweise als Geruchsschwelle 1 GE/m^3 festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogenen Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationsschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.4.7 Verwendete Modellparameter

Tabelle 5: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL

Modellversion	GRAL 20.1
Gelände - GRAMM	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	5 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 3 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,0 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 26 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter	für 3 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1.5 m über Grund
Konzentration	
Gebietsgröße	1.600 m x 1.500 m
Partikelanzahl	720.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2012

Abbildung 4: Eingabeparameter für GRAL

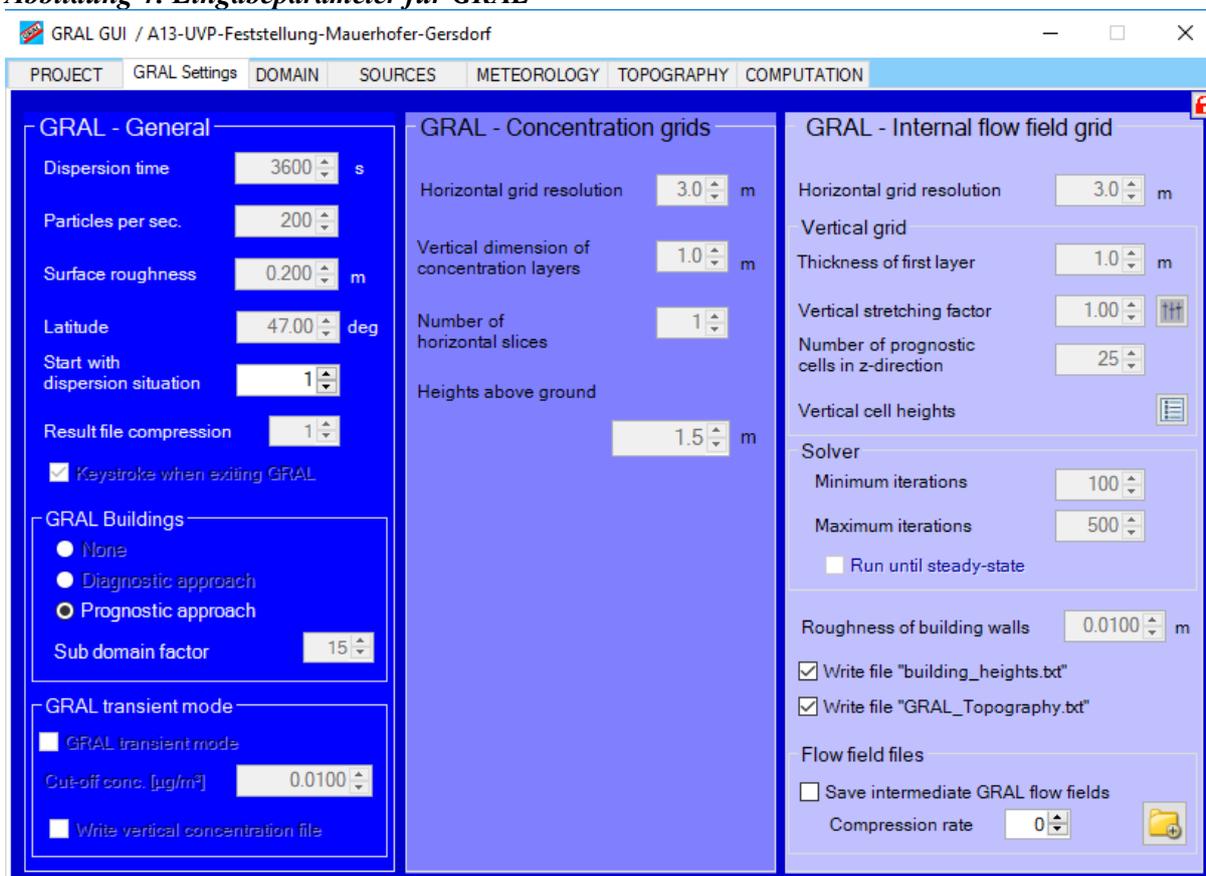


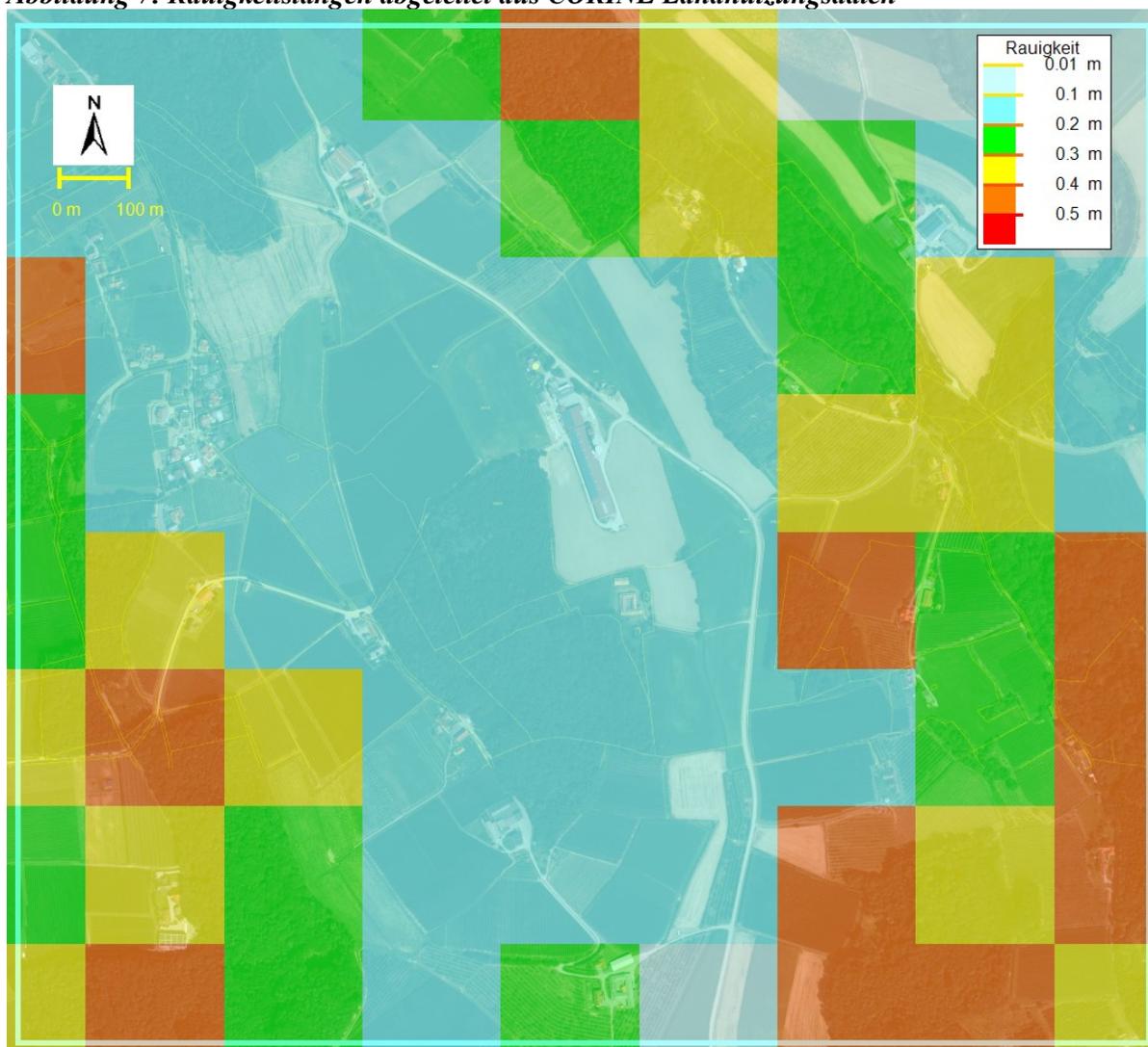
Abbildung 5: Modellgebiet, Gebäude bzw. Bewuchs



Abbildung 6: Gelände (5 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL



Abbildung 7: Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten

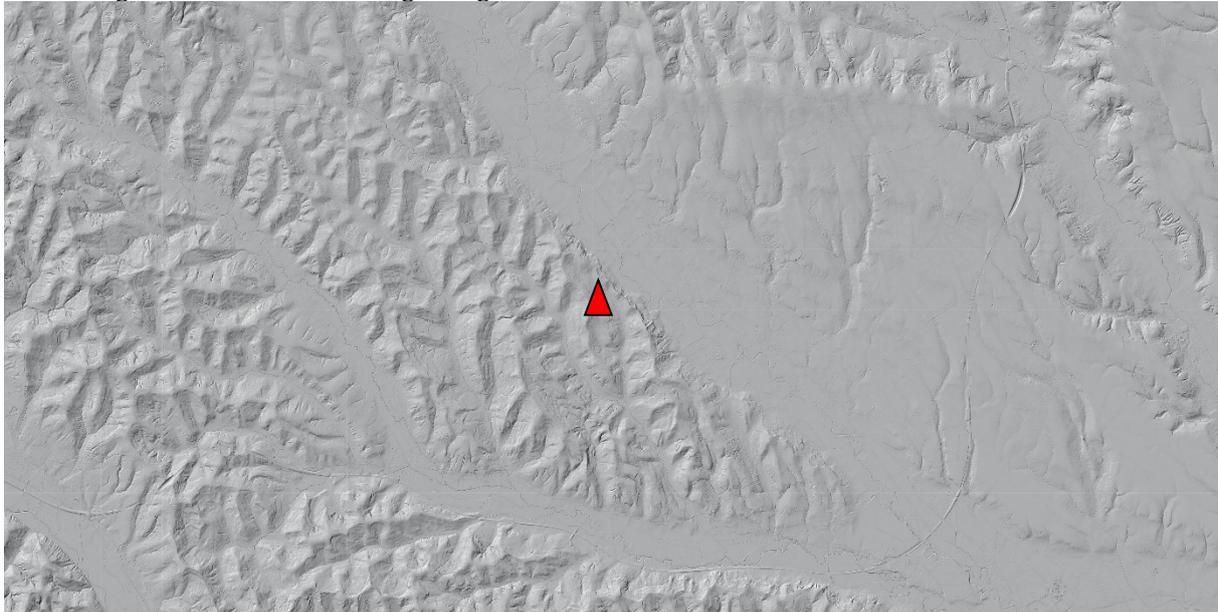


2.4.8 Simulierte Ausbreitungsbedingungen

Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2015, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann (siehe Kap. 0). Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-08-2017 (http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_08_2017_Windfeldbibliothek_Steiermark_2015.pdf) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM berechneten Werten entsprechend der für GRAL empfohlenen Methode. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Weiz verwendet. Diese wurden in weiterer Folge auf Basis der gemessenen meteorologischen Daten vom 5.3.15 – 22.2.2016 am Standort

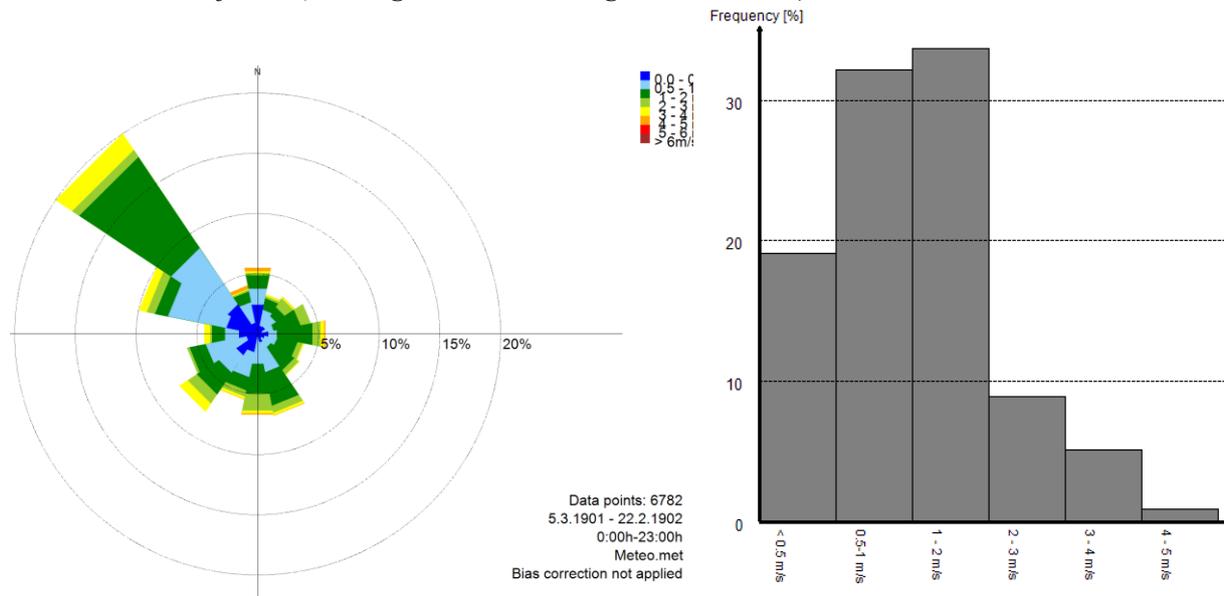
Großsteinbach (UTM 33N: 566963, 5222133) unter Anwendung des sog. ‚match-to-observation‘ Algorithmus modifiziert.

Abbildung 8: Gelände in der Umgebung des Betriebsstandortes



Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung eine ausgeprägte Hauptwindrichtung aus Nordwest auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1,3 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) beträgt etwa 50 %. Tagsüber werden tendenziell mehr östliche und nachts nordwestliche Windrichtungen simuliert, was den klassischen Vorstellungen eines Berg-Talwindsystems für diesen Standort entspricht.

Abbildung 9: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund an der Hofstelle (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)



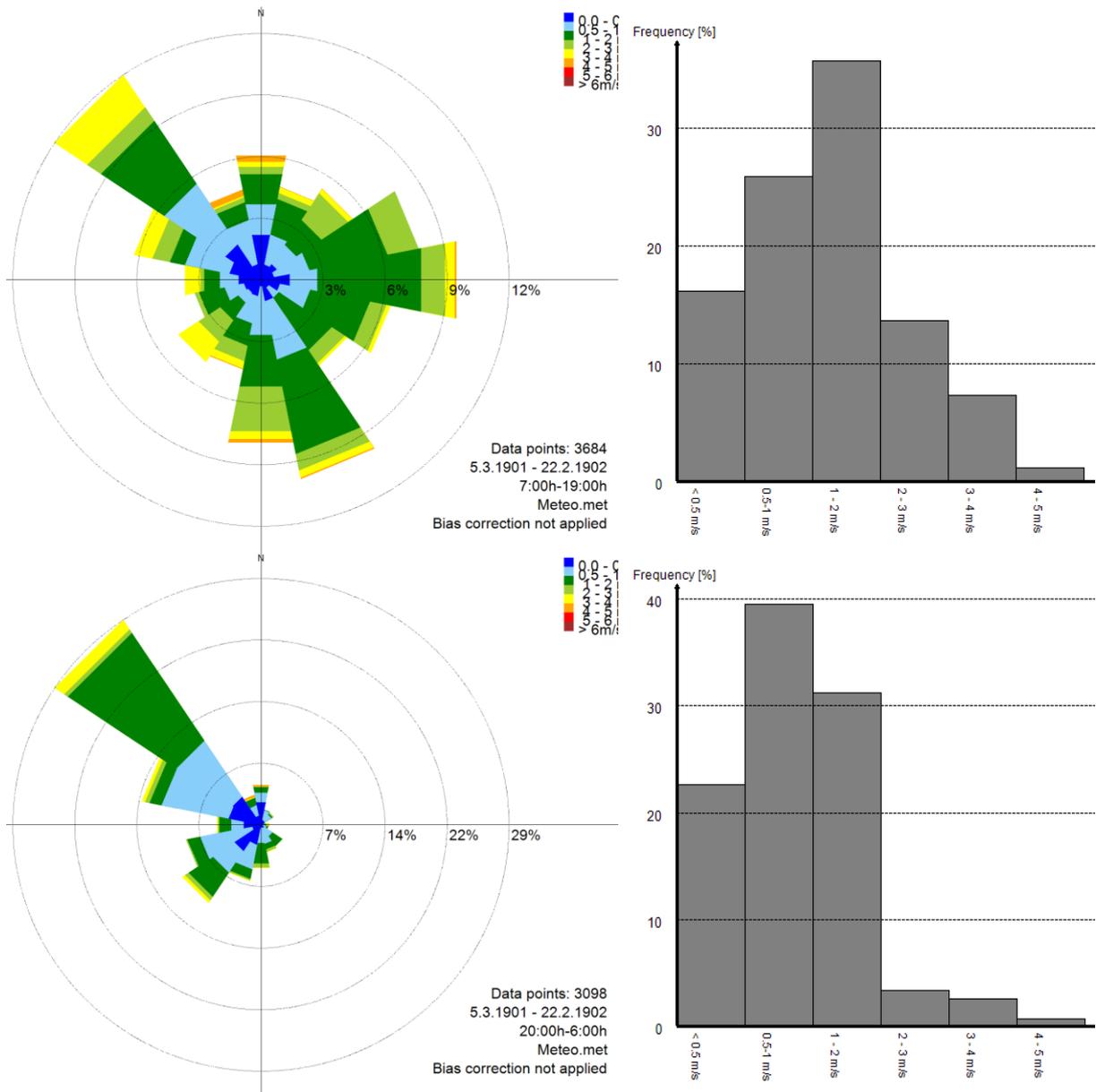


Abbildung 10: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund

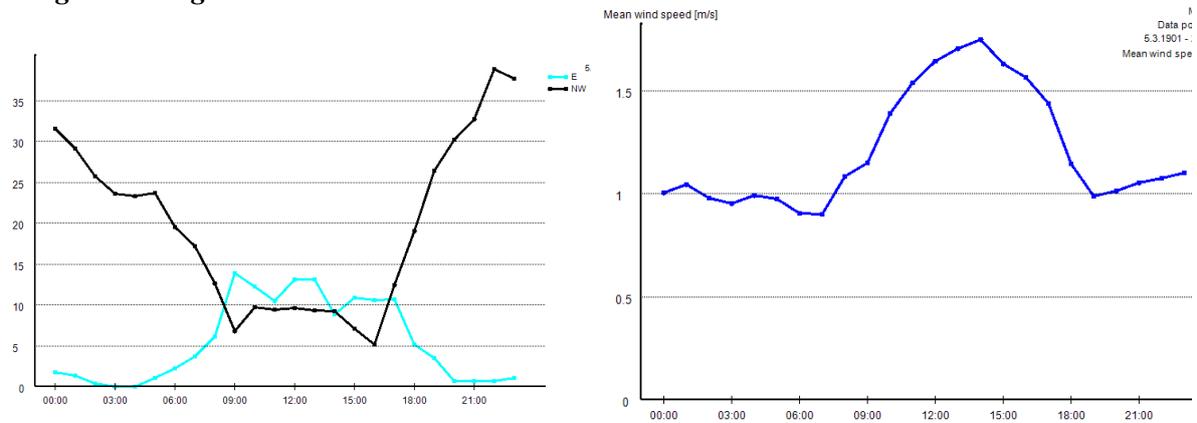
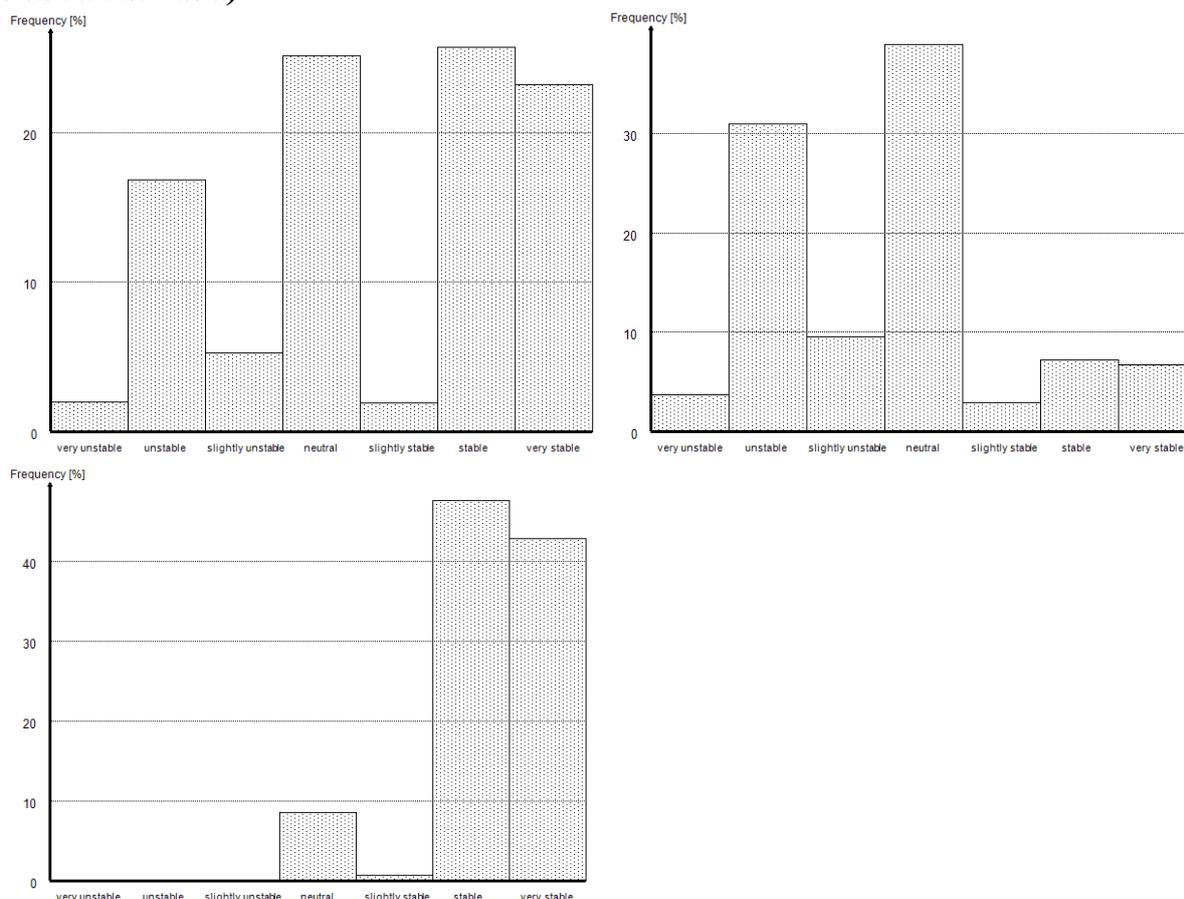


Abbildung 11: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht)



3. Beurteilungskriterien

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Geruchslinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete: 15 % Jahresgeruchsstunden
 Dorfgebiete: 20 % Jahresgeruchsstunden
 Freiland: 30 % Jahresgeruchsstunden

Für Gerüche aus der Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete: 10 % Jahresgeruchsstunden
 Dorfgebiete: 15 % Jahresgeruchsstunden
 Freiland: 20 % Jahresgeruchsstunden

Um Mischgerüche beurteilen zu können, ist folgendes Kriterium anzuwenden:

$$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1, \text{ wobei } h_i \text{ die einzelnen berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) der verschiedenen}$$

Geruchsarten und B_i die entsprechenden Beurteilungsmaße sind.

Abbildung 12: Widmung lt. GIS Steiermark



Gutachten

Das Berechnungsergebnis für den bewilligten Bestand ist in Abbildung 13 und für das geplante Vorhaben in Abbildung 14 dargestellt. Die berechneten Zusatzbelastungen im Bereich der ausgewiesenen Wohngebiete westlich der Hofstelle liegen deutlich unter 10 % Jahresgeruchsstunden (Schweine- und Hühnergerüche). Damit wird der strengere Richtwert für Hühnergerüche für die Widmung Wohnen jedenfalls eingehalten. Am stärksten belastet ist das bebaute Grundstück .103/2 südlich der Hofstelle, welches sich im Freiland befindet. Der entsprechende Richtwert für Mischgerüche für Freiland wird hier sowohl für den Bestand (Abbildung 15) als auch für das geplante Projekt (Abbildung 16) überschritten. Zwei weitere Anrainer sind ebenso, wenngleich in geringerem Ausmaß, von derartigen Überschreitungen betroffen. Auf der anderen Seite ist durch das Einreichprojekt im gesamten Untersuchungsgebiet mit Verbesserungen, wenn auch nur in geringem Ausmaß, zu rechnen.

Nachfolgend werden die seitens der Behörde gestellten Fragen beantwortet:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

Die vorgelegten Unterlagen sind für eine immissionstechnische Beurteilung ausreichend und nachvollziehbar.

- 2. Ist durch die Änderung (Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um 25.780 Legehennenplätze) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des §1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 – hier Schutzgut Mensch (Geruch) – zu rechnen?*

Die Berechnungen zeigen, dass bereits durch den genehmigten Bestand Überschreitungen von Richtwerten für die Widmung Freiland bei drei Anrainern gegeben sind. Durch das geplante Vorhaben wird es jedoch zu einer geringen Verbesserung der Geruchsbelastung kommen. Erheblich belästigende Wirkungen durch die Veränderung (hier: Verbesserung) der Geruchsbelastung durch das Einreichprojekt sind aus immissionstechnischer Sicht nicht zu erwarten.“

Bezüglich der Abbildungen 13 bis 16 wird auf den Gegenstandsakt verwiesen.

XI. Mit Schreiben vom 9. Jänner 2020 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XII. Die Umweltanwältin hat am 13. Jänner 2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 9. Jänner 2020 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme zum Vorhaben der Mauerhofer Frischeier GmbH informiert, die bestehende landwirtschaftliche Tierhaltung um 25.780 Legehennenplätze auf insgesamt 64.780 Legehennen und 453 Mastschweine zu erweitern. Das Projekt beansprucht keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie C oder E, im Nahbereich sind jedoch Wohnbebauungen im Freiland vorhanden.

Zur Beantwortung der Frage, ob die geplante Erweiterung der Legehennenhaltung zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt führt, wurde ein Gutachten des ASV für Luftreinhaltung eingeholt. Dieser kommt im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass die geplante Erweiterung aufgrund der damit verbundenen Verbesserungsmaßnahmen (Erhöhung der Kamine, Umstellung auf Mehrphasenfütterung, Einsatz Futtermittelzusatz) insgesamt zu einer geringen Verbesserung der Geruchssituation führen wird, weshalb keine UVP erforderlich ist.

Der ASV für Luftreinhaltung legt jedoch auch klar dar, dass es bei drei Anrainern im Freiland bereits durch den genehmigten Bestand zu Überschreitungen der Richtwerte kommt. Diese Überschreitungen verbleiben auch nach Umsetzung des ggst. Projekts, weshalb aus meiner Sicht seitens der Mauerhofer Frischeier GmbH in weiterer Folge jedenfalls Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Emissionssituation zu setzen sein werden. Angesichts der Tatsache, dass der Betrieb in Zukunft 64.780 Legehennen und 453 Mastschweine halten wird, darf nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es sich ohne Zweifel um einen IPPC-Betrieb handelt, für dessen Betrieb gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Steiermärkisches IPPC-Anlagen Gesetz) eine Bewilligung durch die Behörde (Bezirkshauptmannschaft) erforderlich ist!“

XIII. Die Projektwerberin hat am 30. Jänner 2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

„I. 1. Die mitbeteiligte Partei möchte zu der Note der Behörde vom 9. Jänner 2020 nur eine (hier nicht rechtswesentlich erscheinende) Information geben.

2. Die Behörde führt aus, dass ‚[i]n den letzten 5 Jahren [...] eine Kapazitätserweiterung um 453 Mastschweineplätze (das sind 18,12 % des maßgeblichen Schwellenwertes) bewilligt worden‘ sei.

3. In der Tat wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der antragstellenden Gemeinde vom 28. Juni 2018 eine ‚Renovierung und [...] Erweiterung des Altbestandes des Schweinestalls‘ und anderes mehr baubewilligt. Entgegen dem Anschein aus dem Spruch des Bescheids, handelte es sich dabei freilich nur um eine Veränderung der baulichen Anlage in ihrer Körperlichkeit ohne Veränderung der (schon älter konsentierten) Stückzahlen für Tiere.

4. Streng genommen stellte diese Bewilligung daher keine Kapazitätserweiterung dar.

II. Dies diene der Behörde zur Berücksichtigung.“

XIV. Am 4. Februar 2020 hat die Baubehörde in Entsprechung des Ersuchens der UVP-Behörde vom 30. Jänner 2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Im gegenständlichen Bauverfahren wurde vom Sachverständigen gemäß landtechnischer Erhebung und Immissionsbeurteilung für das Bauvorhaben auf der Hofstelle Gschmaier 145 vom allgemein beeideten

und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Ing. Mag. Walter Huber, 8322 Studenzen 20, vom 20. April 2019 ein Tierbestand von insgesamt 453 Mastschweinen festgestellt. Für diesen Tierbestand wurde mit Enderledigung vom 25. Juni 2019 die konsensgemäße Benützungsbewilligung erteilt. Dabei wurde der bestehende und neue Tierbestand berücksichtigt und gliedert sich wie folgt:

- Mit Bescheid der Baubehörde, GZ: 600-5/74, vom 30. Mai 1974, wurde der nördliche Teil des Stallgebäudes mit einer Länge von rund 40 Laufmetern antragsgemäß bewilligt. Dieses Gebäude hat laut Einreichplan der Fa. Haas-Fertigbau vom 15. Mai 2018 eine bebaute Bestandsfläche von 380,56 m² und eine Nutzfläche von 346,35 m² sowie einen ausgewiesenen Tierbestand von 239 Mastschweinen.
- In den darauffolgenden Jahren (im Zeitraum nach 30. Mai 1974 bis Ende der achtziger Jahre) wurde in südlicher Richtung an den bewilligten Bestand ein Stallgebäude auf einer Länge von rund 30 Laufmetern zugebaut. Dieser Abschnitt hat eine Nutzfläche von rund 245 m² und entspricht einem Tierbestand von 149 Mastschweinen. Dieser Teil ist als bestehende bauliche Anlage im Sinne des § 40 Abs. 2 bzw. 2a). StmkBauG anzusehen, weil diese zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wäre und die geforderten Voraussetzungen für eine nachträgliche Baubewilligung oder Baufreistellung vorliegen.
- Mit der Baubewilligung GZ: 131-06/18-Mauerhofer vom 28. Juni 2018 wurde ein neuerlicher Zubau (Neubau) im Ausmaß vom 90 m² mitgenehmigt, was einem Tierbestand von 65 Mastschweinen entspricht.

Somit ist mit Enderledigung vom 25. Juni 2019 auf der Hofstelle Gschmaier 145 von einem bewilligten Tierbestand von insgesamt 453 Mastschweinen auszugehen. “

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Mauerhofer-Frischeier Ges.m.b.H. mit dem Sitz in Blaindorf in der politischen Gemeinde Feistritztal (FN 93832 p des Landesgerichtes für ZRS Graz) betreibt am Standort 8265 Gschmaier 145 einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Legehennen- und Mastschweinehaltung.

Der legalisierte Tierbestand beträgt nach Angabe der Baubehörde 39.000 Legehennenplätze (genehmigt mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz vom 15. Februar 2010, Zahl: Mau-1/2010) und 453 Mastschweineplätze (bezüglich der Genehmigungen wird auf Punkt A) XIV. verwiesen).

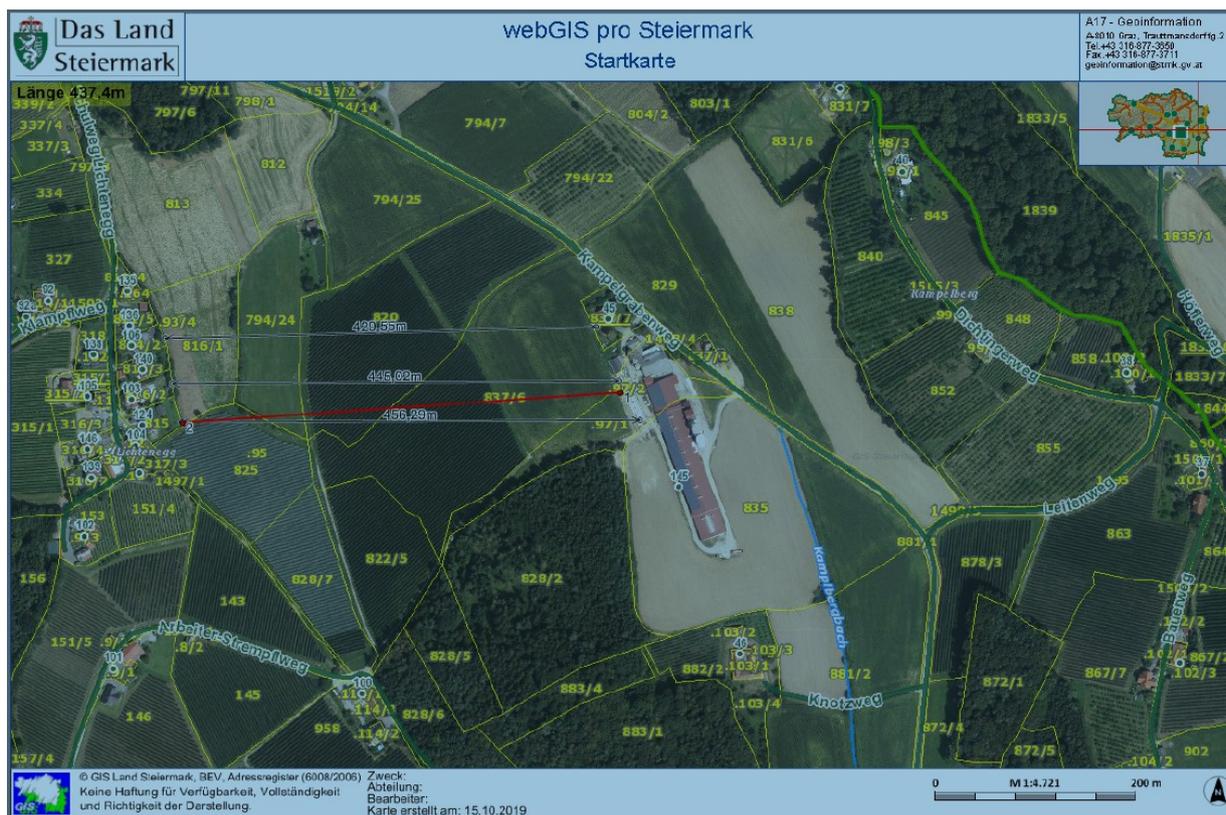
II. Die Projektwerberin plant die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um 25.780 Legehennenplätze.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 5 verwiesen.

Nach Vorhabensrealisierung wird der Tierbestand 64.780 Legehennenplätze und 453 Mastschweineplätze betragen.

III. Das Vorhaben kommt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung (vgl. Punkt A) III.).

IV. In einer Entfernung von weniger als 300 m vom Vorhaben befindet sich laut rechtsgültigem Flächenwidmungsplan kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt A) IV.).



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das gegenständliche Vorhaben steht sowohl in einem räumlichen als auch in einem sachlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Vorhaben. Das Erweiterungsvorhaben ist daher als Änderungsvorhaben zu qualifizieren.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen

addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben kommt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C, noch der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung, sodass dieser Tatbestand nicht verwirklicht wird (vgl. Punkt B) III. und IV.).

VI. Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Das gegenständliche Projekt umfasst eine Erhöhung des Tierbestandes um 25.780 Legehennenplätze, das sind 53,71% des maßgeblichen Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000.

Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist – soweit nicht eine abweichende Regelung im Anhang 1 getroffen wurde – für die UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

In den letzten 5 Jahren wurde eine Kapazitätserweiterung um 65 Mastschweineplätze - das sind 2,6% des maßgeblichen Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 - bewilligt.

Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 werden durch den Bestand bzw. die Änderung (64.780 Legehennenplätze und 453 Mastschweineplätze nach Vorhabensrealisierung) überschritten und durch die Änderung (25.780 Legehennenplätze und 65 Mastschweineplätze) erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50% des maßgeblichen Schwellenwertes, sodass festzustellen ist, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche – bei Intensivtierhaltung ist es der Geruch – zu erfolgen.

Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. das Gutachten unter Punkt A) X.) „zeigen die Berechnungen, dass bereits durch den genehmigten Bestand Überschreitungen von Richtwerten für die Widmung Freiland bei drei Anrainern gegeben sind. Durch das geplante Vorhaben wird es jedoch zu einer geringen Verbesserung der Geruchsbelastung kommen. Erheblich belästigende Wirkungen durch die Veränderung (hier: Verbesserung) der Geruchsbelastung durch das Einreichprojekt sind aus immissionstechnischer Sicht nicht zu erwarten.“

VII. Da durch die Änderung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Geruch) zu rechnen ist, ist das gegenständliche Vorhaben daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz